

Privatsphäre

Zwei Autoren kritisieren in einer Regionalzeitung Zweck und Verlauf einer Informationsreise ins Ausland, zu der eine Bildungseinrichtung Medienfachleute eingeladen hat. Acht Teilnehmer beanstanden als groben Vertrauensbruch, dass die Autoren private Meinungsäußerungen der Teilnehmer während der Reise in ihrem späteren Bericht zitieren, ohne diese Absicht zuvor deutlich gemacht zu haben. Die in dem Beitrag enthaltenen Tatsachenbehauptungen und angeblichen wörtlichen Zitate seien aus dem Zusammenhang gerissen, verfälscht oder frei erfunden. Die Anonymisierung der beschriebenen und zitierten Teilnehmer durch Kürzel sei unzureichend. Die zusätzlichen Angaben über die jeweilige Institution, für die die Betroffenen arbeiten, ermöglichten, dass diese von ihren Arbeitgebern und Vorgesetzten jederzeit identifiziert werden könnten und mit persönlichen und beruflichen Nachteilen rechnen müssten. Der Leiter der Gruppe sieht zudem die von ihm verantwortete Arbeit und sein berufliches Ansehen in der Öffentlichkeit durch zum Teil bewusste Entstellungen in der Berichterstattung geschädigt. (1987)

Der Deutsche Presserat Missbilligt die Berichterstattung der Zeitung und das Verhalten ihrer Autoren, die als Teilnehmer der Reise Aufzeichnungen verarbeitet haben, um zu dokumentieren, dass die vom Veranstalter durchgeführten Reisen zu einem »Selbstbedienungsladen« verkommen. Für ein Ziel, das man auch anders hätte erreichen können, habe man hier unlautere Mittel eingesetzt. Diese Art der Recherche - ob verdeckt oder durch nachträglichen Auftrag begründet - ist nach Ansicht des Presserats nicht absolut zu verurteilen, sondern im Hinblick darauf zu prüfen, ob Ziel oder Methode so zu beurteilen sind, dass sie durch das Ergebnis gerechtfertigt werden. Im vorliegenden Fall hat gemessen an der Qualität des angeblich aufgedeckten Missstandes der Schutz der Privatsphäre der Reisetilnehmer deutlich Vorrang. Trotz Anonymisierung ist eine Identifizierung beteiligter Personen möglich (Verstoß gegen Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 8 Kodex).

Aktenzeichen:B 32/33/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung